

02.03.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3355 vom 29. Januar 2020  
der Abgeordneten Arndt Klocke und Host Becker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/8549

### Fluglärm in den nordwestlichen Stadtteilen von Köln

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Bürgerinnen und Bürger klagen über eine Zunahme von Flugbewegungen im Luftraum über den nordwestlichen Stadtteilen von Köln und die damit verbundene Belastung durch Fluglärm. Insbesondere in den letzten Monaten sei ein Anstieg von niedrigen Landeanflügen zum Flughafen Köln/Bonn über den Nordwesten Kölns zu beobachten. Dies führe zu erheblichen Ruhestörungen vor allem in der Nacht.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3355 mit Schreiben vom 2. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

#### *Vorbemerkung der Landesregierung*

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 3065 des Abgeordneten Horst Becker der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache: 17/7992) erläutert, werden Flugverfahren an Flughäfen in Deutschland von der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) geplant und nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (§ 33 LuftVO) durch Rechtsverordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) verbindlich festgelegt. Eine Verantwortlichkeit der Landesregierung, abgeleitet aus ihrer Aufgabe und Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde, ist hier nicht gegeben.

Datum des Originals: 02.03.2020/Ausgegeben: 06.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

1. ***Hat es eine Änderung der Flugrouten im letzten Jahr gegeben, so dass beim Landeanflug vermehrt Flugzeuge die nordwestlichen Stadtteile Kölns überfliegen?***
2. ***Wenn ja, aus welchen Gründen?***
3. ***Wurden vor und nach einer solchen Änderung regelmäßige Lärmmessungen im Kölner Nordwesten durchgeführt?***

Die Fragen 1. – 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Auskunft der DFS gab es im letzten Jahr keine Änderung an Flugrouten, die die nordwestlichen Stadtteile Kölns betreffen. Vor diesem Hintergrund wurden von dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn auch keine regelmäßigen Lärmmessungen im Kölner Nordwesten durchgeführt.

4. ***Falls durch eine solche Änderung dauerhaft mit höheren Lärmbelastungen in diesem Gebiet durch Fluglärm zu rechnen ist, wie wird die Wohnbevölkerung davor geschützt?***

Bei der Neufestsetzung von Flugrouten, die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, ist gemäß § 32 Absatz 4c LuftVG das Umweltbundesamt (UBA) sowie gemäß § 32b LuftVG die örtliche Fluglärmkommission einzubinden.

Der Gesetzgeber hat zudem mit der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes (FluLärmG) im Jahr 2007 verbindliche Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm am Tage und in der Nacht festgelegt, die Aspekte des Gesundheitsschutzes berücksichtigen. Die konkreten Fluglärmschutzzonen für die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn sind in der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn geregelt. Wann Änderungen bzw. Neufestsetzungen der Fluglärmschutzzonen erforderlich sind, ist in § 4 Abs. 5 und 6 FluLärmG geregelt.

5. ***Mit welchem Erfolg hat die Landesregierung im Jahr 2019 Initiativen ergriffen, um insgesamt die Lärmbelastung durch die Flugbewegungen von und zum Flughafen Köln-Bonn zu senken?***

Am Flughafen Köln/Bonn ist - bestätigt durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen - bereits ein Schutzniveau etabliert, welches gewährleistet, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Fluglärm im Sinne des Fluglärmschutzgesetzes auftreten.

Nach den Vorgaben der Ziffer 11 Abs. 2 der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn wird ein sog. Lärmvergleich wieder für das Jahr 2020 durchgeführt. Der zuletzt für das Jahr 2015 durchgeführte Lärmvergleich hat eine signifikante Verminderung des Nachtfluglärms am Flughafen Köln/Bonn nachgewiesen, sodass nach diesen Vorgaben zusätzliche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen aktuell rechtlich nicht möglich sind.